

**Entscheidende Behörde**

Berufungskommission

**Entscheidungsdatum**

12.05.1999

**Geschäftszahl**

5/11-BK/99

20/8-BK/99

**Rechtssatz**

Mit dem Anschuldigungspunkt 1. wird dem BW angelastet, er habe im Zusammenhang mit seinem Disziplinarverfahren versucht, Zeugen in ihren Angaben zu beeinflussen. Dieser Vorwurf ist im Hinblick auf die Fakten und die Rechtsposition des BW im Verfahren nicht haltbar. Sofern nicht eine Amtsstellung dazu missbraucht wird, Bedienstete zu einer Falschaussage zu bewegen, darf der Versuch des BW zur Sicherung seiner Position in einem schwierigen Beweisverfahren Nachweise für die Korrektheit seiner Amtsführung von Kollegen oder sonstigen Personen zu erhalten, ihm nicht noch zusätzlich als diszipliniäre Verfehlung angelastet werden.

Das Verfahren war daher diesbezüglich gemäß § 118 Abs. 1 Z 2 BDG einzustellen. Hinsichtlich eines weiteren Anschuldigungspunktes, der einer Klärung im Disziplinarverfahren bedarf, wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ebenso wie der Grundsatz "in dubio pro reo" auch im Disziplinarverfahren gilt (z.B. VwGH 16.11.1997, 93/09/0150).